

# GEMEINDE MORBACH, ORTSBEZIRK WENIGERATH BEBAUUNGSPLAN ,WEINGERATH – AN DER RAPPERATHER ANWAND, 1. ÄNDERUNG‘

## Auswertung der Anregungen

- aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- aus der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

<b>I</b>	<b>Erläuterungen zum Verfahren.....</b>	<b>1</b>
<b>II</b>	<b>Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.....</b>	<b>1</b>
<b>III</b>	<b>Beteiligung der Öffentlichkeit .....</b>	<b>3</b>

## **I Erläuterungen zum Verfahren**

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erhielten mit Schreiben vom 25. Februar 2022 die Entwurfsfassung. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen endete am 06. April 2022.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch Auslegung der Entwurfsfassung in der Zeit vom 07. März 2022 bis einschließlich 06. April 2022 bei der Gemeindeverwaltung in Morbach statt. Gleichzeitig waren die Unterlagen im Internet einsehbar.

Die Anregungen werden im Folgenden zunächst wiedergegeben,<sup>1</sup> dann aus der Sicht des für die Bebauungsplanung beauftragten Büros kommentiert. In Abstimmung mit der Verwaltung wird ein abschließender Beschlussvorschlag formuliert.

Soweit Sachverhalte vorgetragen wurden, die zweifelsfrei ohne Beachtlichkeit in der Bebauungsplanung sind, werden diese im Sinne einer Aufwandsminimierung nicht abgedruckt.

## **II Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange**

### **■ Behörden und Träger mit Anregungen**

Absender, Datum des Schreibens

Seite

1	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Wittlich ■ 14. März 2022 .....	2
---	---	---

<sup>1</sup> Eventuelle redaktionelle Fehler der Originalstellungen werden, soweit das Gemeinde zweifelsfrei erkennbar ist, bei der Abschrift korrigiert.

**1 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Wittlich**

**■ 14. März 2022**

**Anregungen:**

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine rechtlichen Bedenken. Der Bebauungsplan ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt; er ist nicht genehmigungspflichtig.

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss gemäß § 44 Abs. 5 BauGB einen Hinweis auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB enthalten. Außerdem ist auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hinzuweisen.

Nach erfolgter Bekanntmachung bitte ich, uns eine Kopie derselben sowie 2 Ausfertigungen des kompletten rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zu überlassen.

**Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde:**

Die Gemeinde Morbach möchte im Ortsteil Wenigerath den o.g. Bebauungsplan ändern. Aufgrund der Änderung werden keine naturschutzfachlich relevanten Themen berührt. Daher stimme ich der Änderung aus naturschutzfachlicher Sicht zu

**Stellungnahme vorbeugender Brandschutz:**

Bei der vorgelegten Planung werden die Belange des Brandschutzes nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.

**Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass die Kreisverwaltung keine rechtlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan hat. Die verfahrensrechtlichen Hinweise sind bekannt und werden von Seiten der Verwaltung ohnehin dementsprechend berücksichtigt.*

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass aus naturschutzfachlicher Sicht und seitens des Brandschutzes keine Bedenken bestehen*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Die bekannten verfahrensrechtlichen Hinweise werden ohnehin berücksichtigt. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht und seitens des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.**

### III Beteiligung der Öffentlichkeit


*Während der Zeiten der öffentlichen Auslegung wurden seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgetragen. Ein Beschluss entfällt damit.*

aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Morbach



IMMISSIONSSCHUTZ · STÄDTEBAU · UMWELTPLANUNG

Kaiserslautern, im April 2022

 2204 Ausw förmBeteil/hf